



Bundesverband e.V.

Durchführungsbeschluss – 2026/1912 des Rates vom 30. Juli 2026 zur Verlängerung des mit dem Durchführungsbeschluss (EU) 2022/382 eingeführten vorübergehenden Schutzes - [LINK](#)

Ein kurzer Überblick zu den wichtigsten Änderungen:

1. Zur Freizügigkeit zwischen den Mitgliedstaaten:

- Änderung des Wortlauts in Erwägungsgrund 5: „Die Mitgliedstaaten sollten Anträge auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis ablehnen (...), wenn offensichtlich ist, dass die betreffende Person bereits eine Aufenthaltserlaubnis in einem anderen Mitgliedstaat erhalten hat und dort die mit dem vorübergehenden Schutz verbundenen Rechte, einschließlich Sozialhilfe, in Anspruch nimmt.
- Ergänzung des Erwägungsgrundes 6, um zu betonen, dass in diesem Zusammenhang nichts als Verpflichtung eines Mitgliedstaats ausgelegt werden sollte, einer Person, die in einem anderen Mitgliedstaat eine Aufenthaltsgenehmigung erhalten hat, eine Aufenthaltsgenehmigung im Rahmen des vorübergehenden Schutzes zu erteilen.

2. Zur Einschränkung des Anwendungsbereichs:

- Neu ankommenden Personen wird vorübergehender Schutz nur gewährt, wenn sie nachweisen können, dass sie ihrer Wehrpflicht nachgekommen sind
- Dies gilt nicht für Personen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Beschlusses des Rates bereits vorübergehenden Schutz genießen. In Erwägungsgrund 17 wird präzisiert, dass dies keine Auswirkungen auf die Situation von Personen haben sollte, die bereits vor oder am Tag des

Inkrafttretens dieses Beschlusses in einem bestimmten Mitgliedstaat vorübergehenden Schutz genießen und diesen Status in diesem Mitgliedstaat nach diesem Zeitpunkt ununterbrochen beibehalten *[Anmerkung: ein weiterer Anreiz, nicht von einem Mitgliedstaat in einen anderen weiterzuziehen!]*

- Ukrainische Staatsangehörige, die nicht wehrpflichtig sind, können dennoch militärische Verpflichtungen haben, wenn sie sich freiwillig zum Militärdienst gemeldet haben oder andere Verpflichtungen im Zusammenhang mit militärischen Aktivitäten haben
- Als Nachweis für die Erfüllung der Wehrpflicht gelten die:
 - rechtmäßige Grenzüberquerung beim Verlassen des ukrainischen Hoheitsgebiets oder ein Ausreisestempel im Reisepass.
 - Ist dies nicht möglich, muss die Person ein amtliches Dokument in Papierform oder in elektronischer Form (z. B. aus der „Reserv+“-App) vorlegen, mit dem nachgewiesen werden kann, dass die Wehrpflicht erfüllt ist.
 - Die Beweislast liegt bei der betroffenen Person
- Im Interesse eines koordinierten Vorgehens wird die Europäische Kommission ihre operativen Leitlinien aktualisieren

3. Zum Zugang zu Asyl:

- Im Erwägungsgrund 8 gibt es einen Hinweis darauf, dass Desertion und Wehrdienstverweigerung an sich keine Gründe für internationalen Schutz darstellen.

4. Inkrafttreten:

- Die allgemeine Verlängerung der TPD bis März 2028 tritt im März 2027 in Kraft. Der Ausschluss von Personen mit Wehrpflicht gilt jedoch bereits ab dem 31. Juli 2026.